

TELMA	Band 23	Seite 237- 242		Hannover, November 1993
-------	---------	----------------	--	-------------------------

## Vorgaben und Maßnahmen zur umweltverträglichen Torfgewinnung \*)

Preconditions and procedures for environmentally compatible peat extraction

HARTMUT FALKENBERG \*\*)

### ZUSAMMENFASSUNG

Für die Torfgewinnung - wie für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen überhaupt - gibt es in den Landesnaturschutzgesetzen konkrete Genehmigungsvoraussetzungen und die generelle Vorgabe, daß ein Bodenabbau nur genehmigungsfähig ist, wenn der damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wieder ausgeglichen werden kann. Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen, verbunden mit den Erfahrungen mit der Genehmigungspraxis, gewährleisten ein Höchstmaß an Umweltverträglichkeit der Torfgewinnung. Darüber hinaus tragen geeignete Planungskonzepte und - last not least - technische Entwicklungen im Bereich der Torfgewinnung dazu bei, Natur und Landschaft bei der Rohstoffgewinnung zu schonen.

### SUMMARY

For the extraction of peat and for surface mining on the whole, existing Federal State Laws for nature conservation include precise preconditions for approval of extraction, the general precondition being that any effects on nature or the landscape must be compensated for. These legal skeleton conditions combined with experiences made with the approving authorities ensure a maximum of environmentally compatible peat extraction. Furthermore, suitable detailed planning and - last not least - technical developments in peat production have contributed to indulgent treatment of nature and the landscape.

\*) Vortrag gehalten auf der Arbeitstagung der Sektionen II und V der DGMT am 26.-27.5.1993 in Gnarrenburg

\*\*) Anschrift des Verfassers: H.FALKENBERG, Bundesverband Torf- und Humuswirtschaft, Baumstr. 6, D-30171 Hannover

## 1. KANN TORFGEWINNUNG UMWELTVERTRÄGLICH SEIN?

Es ist bekannt, daß die Torfgewinnung seit Anfang dieses Jahrhunderts gesetzlich geregelt ist. Die seinerzeit geltenden "Moorschutzgesetze" (PREUSS.STAATSMINISTERIUM 1913, 1923, 1929) - die Benennung ist aus heutiger Sicht sicher irreführend - hatten zum Ziel, den Torfabbau so zu regeln, daß anschließend eine vorteilhafte land- oder forstwirtschaftliche Nutzung möglich war.

Dieser eindeutig landeskulturell ausgerichteten gesetzlichen Vorgabe folgte am 15.März 1972 in Niedersachsen das Gesetz zum Schutze der Landschaft beim Abbau von Steinen und Erden, das sogenannte Bodenabbaugesetz (NIEDERS.MINISTERPRÄSIDENT, KUBEL, NIEDERS.KULTUSMINISTER, VON OERTZEN, 1972). Die Langfassung des Gesetzestitels verrät im Gegensatz zur Kurzfassung - Bodenabbaugesetz - bereits, daß im Vordergrund dieses Gesetzes der Schutz der Landschaft steht. Das heißt hier, daß das Wirkungsgefüge der Landschaft nicht durch Eingriffe in den Haushalt und andere Landschaftsfaktoren nachhaltig geschädigt werden darf. Das Gesetz schreibt weiter vor, daß Landschaftsteile von besonderem Wert erhalten bleiben sollen und die Wiedereingliederung abgebauter Flächen in das Wirkungsgefüge der Landschaft gesichert ist.

Diese Anforderungen wurden konkretisiert mit Übernahme der bodenabbaurechtlichen Bestimmungen in das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) im März 1981 (NIEDERS.MINISTERPRÄSIDENT ALBRECHT, NIEDERS.MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (MELF), GLUP, 1981). Danach bedarf ein Bodenabbau weiterhin einer Genehmigung. Ein solcher Eingriff in die Natur und Landschaft ist zu genehmigen, wenn es sich nicht um einen unzulässigen Eingriff handelt. Der unzulässige Eingriff ist in § 11 NNatG wie folgt definiert:

Sind als Folge eines Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu erwarten, die nicht vermieden und nicht nach § 10 ausgeglichen werden, so ist der Eingriff unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen.

Man kann es sich mit der Beantwortung der ersten Frage eigentlich leicht machen, indem man auf die einschlägigen Landes-Naturschutzgesetze verweist. Diese sind in den übrigen Bundesländern, in denen Torfabbau stattfindet, in ihrer Wirkung gleichwertig.

Denn ein Torfabbau, gesetzestechnisch ein "Eingriff", muß doch wohl als umweltverträglich eingestuft werden, wenn er den geltenden Landesnaturschutzgesetzen und damit auch dem geltenden Bundesnaturschutzgesetz (DER BUNDESPRÄSIDENT 1976, novelierte Fassung BUNDESMINISTER DER JUSTIZ, 1987) entspricht. Dies ist jedenfalls ein wichtiges Indiz für die Umweltverträglichkeit der Torfgewinnung. Wenn man dann zusätzlich die Genehmigungspraxis für neue Torfabbauten betrachtet, so wird

diese Umweltverträglichkeit weiter untermauert.

Flächen, für die heute Torfabbau genehmigt wird, sind keine natürlichen oder naturnahen Moorflächen mehr oder sonstige Moorflächen, denen ein besonderer ökologischer Wert zugemessen werden kann. Es sind in aller Regel mehr oder weniger intensiv landwirtschaftlich, überwiegend als Grünland, zum Teil aber auch als Ackerland genutzte Hochmoorflächen. Weiter ist darauf hinzuweisen, daß auf der Grundlage des Moorschutzprogramms (NIEDERS. MELF 1981, 1986) für die künftige Rohstoffsicherung nur noch solche Flächen in die Landesraumordnungspläne übernommen werden, denen nach diesem Moorschutzprogramm kein ökologischer Wert zugemessen wird. Auch die weiteren Fachplanungen (Biotopkartierung, Feuchtgrünlandschutzprogramm etc.) tangieren Rohstoffsicherungsflächen für den Torfabbau in aller Regel nicht.

## 2. WAS IST UNTER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IM ZUSAMMENHANG MIT DER TORFGEWINNUNG ZU VERSTEHEN?

Wieder angelehnt an die Bestimmungen des NNatG ist hier § 2 Absatz 5 zu zitieren:

Beim Abbau von Bodenschätzen ist die Vernichtung wertvoller Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile zu vermeiden; dauernde Schäden des Naturhaushalts sind zu verhüten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und durch Aufschüttung sind durch Rekultivierung oder naturnahe Gestaltung auszugleichen.

Ein Eingriff muß also ausgeglichen werden, und er ist gemäß § 10 NNatG dann ausgeglichen, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleibt.

Unter Umweltverträglichkeit der Torfgewinnung wird in der Genehmigungspraxis zunehmend verstanden - und dementsprechend von Genehmigungsbehörden gefordert -, Abbauf Flächen nach Beendigung der Rohstoffgewinnung zu renaturieren. Im Bereich der Torfgewinnung heißt das in aller Regel: Renaturierung mit dem Ziel einer Hochmoorregeneration. Inwieweit diese Forderung vor dem Hintergrund des Naturschutzgesetzes in dieser umfassenden Form rechtmäßig ist oder nicht, kann hier nicht umfassend diskutiert werden. Rechtmäßig gefordert werden können solche Maßnahmen, die den vorgenommenen Eingriff ausgleichen. Wenn dann tatsächlich aber gefordert wird, eine ehemalige Grünlandfläche oder sogar Ackerfläche zu 100% nach Beendigung des Torfabbaus zu renaturieren, dann ist dies sicherlich mehr als ein Ausgleich.

Wenn solche Fragestellungen allerdings in eine politisch-ideologische Diskussion eingebracht werden - und das ist heute leider zunehmend der Fall -, so bleibt die Fachkunde häufig auf der Strecke bzw. ist nicht mehr gefragt; sie stört solche politischen Entscheidungen sogar!

### 3. MASSNAHMEN ZUR EINHALTUNG DIESER VORGABEN

Die umweltverträgliche Torfgewinnung beginnt bereits bei der Vorauswahl der Fläche und der damit verbundenen aufwendigen Abbauplanung. Mit Runderlaß vom 06.05.1988 hat der niedersächsische Landwirtschaftsminister (NIEDERS.MELF, RITZ, 1988) die näheren Voraussetzungen für die Genehmigung des Bodenabbaus vorgegeben und konkret festgesetzt, welche Darstellungen in Karten, Plänen und textlichen Erläuterungen erforderlich sind. Des weiteren enthält dieser Runderlaß technische Hinweise für die Herrichtung von Hochmoorflächen nach Torfabbau. Darin ist im Detail festgelegt, welche Voraussetzungen für das Erreichen bestimmter Folgenutzungsziele erforderlich sind. An diesem Runderlaß haben seinerzeit die Naturschutzbehörden, der Arbeitskreis Moornutzung/Landespflege und die betroffenen Wirtschaftskreise mitgewirkt.

Die Erfahrungen zeigen, daß die Anforderungen zwar sehr hoch und die Planungserarbeitung damit sehr teuer ist, daß aber andererseits die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung und die Festlegung der Folgenutzung (Ausgleichsmaßnahmen) qualifiziert erfolgen können.

Im praktisch-technischen Bereich sind folgende Maßnahmen zu nennen, die die Umweltverträglichkeit der Torfgewinnung ausmachen:

- Es ist sowohl für die Rohstoffgewinnung als auch für die Folgenutzung vorteilhaft, wenn ein Abbauleitplan bzw. ein integriertes Abbau- und Herrichtungskonzept besteht. Bei entsprechend langfristiger und großflächiger Planung kann dadurch eine sinnvolle und die Umwelt schonende Balance zwischen Abbauflächen, Ruheflächen und Renaturierungsflächen erreicht werden.
- Ein wesentliches Kriterium bei der Beurteilung der Torfgewinnung ist der zeitliche Aspekt. Einerseits ist der lange Zeitraum einer Torfabbaumaßnahme, der je nach Gewinnungsverfahren, Intensität der Gewinnung und Mächtigkeit der Lagerstätte zwischen 10 und 50 Jahren schwanken kann, ein "ökologisches Problem". Andererseits führt eine Forcierung des Torfabbaus vielfach zu mehr Unruhe in der Landschaft und zu einer großflächigen Inanspruchnahme, oft auch zum Vorwurf des "Raubbaus". In diesem Spannungsfeld optimale Lösungen zu finden ist nicht einfach.
- Umweltschonende Abbauverfahren, die in der Praxis entwickelt und erprobt wurden:
  - Das "Baggerverfahren" der Torfwerke Gnarrenburg (Berichterstatter W.HANNUSS),
  - das "Klumpentorfverfahren" der BHS-Humuswerke in Aschhorn (Berichterstatter U.SIELEMANN).

Beide Verfahren haben den großen Vorteil, daß der verbliebene Schwarztorf bzw. der insgesamt anstehende Torf in einem Arbeitsgang gewonnen wird. Somit kann die verbleibende Pütte oder Leegmoorfläche sofort einer Wiedervernässung und damit der Renatu-

rierung zugeführt werden. Dies erforderte natürlich spezielle Weiterentwicklungen und führt auch zu Erschwernissen in der Gewinnungspraxis.

#### 4. EIN WEITERER ASPEKT EINER UMWELTSCHONENDEN TORFGEWINNUNG

Hier muß zum Abschluß § 2 Absatz 3 NNatG besonders herausgestellt werden: "Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen."

Der Rohstoff Torf ist in Niedersachsen - in Bayern und insbesondere weltweit sieht dies anders aus - kein nachwachsender Rohstoff. Neben den bestehenden Abbauflächen (rund 30 000 ha) gibt es hier keine großflächigen natürlichen oder naturnahen Hochmoore mehr. Rund zwei Drittel aller Hochmoorflächen Niedersachsens werden landwirtschaftlich genutzt. Dort wächst kein Torf mehr nach, im Gegenteil ist auf diesen Flächen ein Torfverzehr in der Größenordnung von 1 cm, bei Ackernutzung sogar bis zu 2 cm pro Jahr festzustellen.

Daher muß mit dem Rohstoff Torf sparsam umgegangen werden. Dieser gesetzlichen Forderung steht die Praxis leider häufig entgegen. Es hat sich zwar im Bereich der Befristung der Bodenabbaugenehmigungen eine gewisse Verbesserung ergeben, doch gibt es neuerdings - politisch initiiert - Probleme mit Verlängerungen staatlicher Pachtverträge. Rohstoffwirtschaftlich, volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich ist es unsinnig, eine Verlängerung der Pachtverträge zu verweigern und damit wesentliche Rohstoffvorräte zu blockieren; sinngemäß ist es auch ein Verstoß gegen § 2 Absatz 3 NNatG, denn eine sparsame Nutzung von Naturgütern beinhaltet auch ihre möglichst vollständige Nutzung. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Lagerstätte bereits abgebaut wird und die vorzeitige Beendigung dort eine vorzeitige Eröffnung einer neuen Abbaufläche erforderlich macht. Dies wäre sicherlich kein Beitrag zu einer im erweiterten Sinne umweltverträglichen Torfgewinnung.

#### 5. LITERATUR

BUNDESMINISTER DER JUSTIZ (Hrsg.) (1987): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).- Bundesgesetzblatt Jg. 1987, Teil 1: 890-905; Selbstverlag, Bonn.

DER BUNDESPRÄSIDENT (1976): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 20.12.1976 (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).- Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 147, S. 3573-3582; Bonn.

GESETZ ÜBER TORFWIRTSCHAFT vom 25. Februar 1920.- Verkündet in Nr. 9 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 5. März 1920, S. 42 (BayBS IV, S. 361); München.

NIEDERSÄCHSISCHER MINISTERPRÄSIDENT, KUBEL, NIEDERSÄCHSISCHER KULTUSMINISTER, von OERTZEN (1972): Gesetz zum Schutz der Landschaft beim Abbau von Steinen und Erden (Bodenabbaugesetz) vom 15. März 1972.- Nieders. Gesetz- und Verordnungsbl. 26, Nr. 12 v. 20.03.1972: 137-140; Hannover.

- NIEDERSÄCHSISCHER MINISTERPRÄSIDENT, ALBRECHT, NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN, GLUP (1981): Niedersächsisches Naturschutzgesetz. Vom 12.März 1981.- Nieders.Gesetz- und Verordnungsbl. 35, Nr. 8: 31-45; Hannover.
- NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN, RITZ (1988): Runderlaß vom 06.05.1988, Genehmigung des Bodenabbaues nach den §§ 17-23 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.- Nieders.Ministerialbl. 38, Nr. 19: 516-521; Hannover.
- NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1981): Niedersächsisches Moorschutzprogramm - Teil I -, Programm der Niedersächsischen Landesregierung zum Schutz der für den Naturschutz wertvollen Hochmoore mit näheren Festlegungen für rund drei Viertel der noch vorhandenen geologischen Hochmoorfläche in Niedersachsen vom 1.Dezember 1981.- Nds.Min.E.L.F., Mappe mit Erläut., 37 S., 81 Karten 1:25 000; Hannover.
- "- (1986): Niedersächsisches Moorschutzprogramm - Teil II -. Programm der Niedersächsischen Landesregierung zum Schutz der für den Naturschutz wertvollen Hochmoore und Kleinsthochmoore vom 14.Januar 1986.- Nds.Min. E.L.F., Mappe m.Erläut., 12 S., 3 Anlagen mit 29 S., Tab., Register u. Listen, 1 Übersichtskarte 1:500 000, 4 Karten 1:25 000; Hannover.
- PREUSSISCHES STAATSMINISTERIUM (1913): Moorschutzgesetz vom 4.März 1913.- Preuß.Gesetzsammlung Nr. 8, 1913 v. 17.März 1913: 29-31; Berlin.
- "- (1923): Moorschutzgesetz vom 20.August 1923.- Nieders.GVBl., Sb.II, S.923, Hannover. [s.auch Preuß.Gesetzsammlung Nr. 49, 1923; 400-403; Berlin ] .
- "- (1929): Moorschutzgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 1.Juli 1929.- Nieders.GVBl., Sb II, S. 925; Hannover.

Manuskript eingegangen am 31.August 1993